

fr. 2.1.18

W. Friedrich - Cleverbrück

Entfolgerkartei Abg.

Bericht etc. Abg.

nebst Rj - 16)

2

PRIVILE.
GIVM

Vnionis.

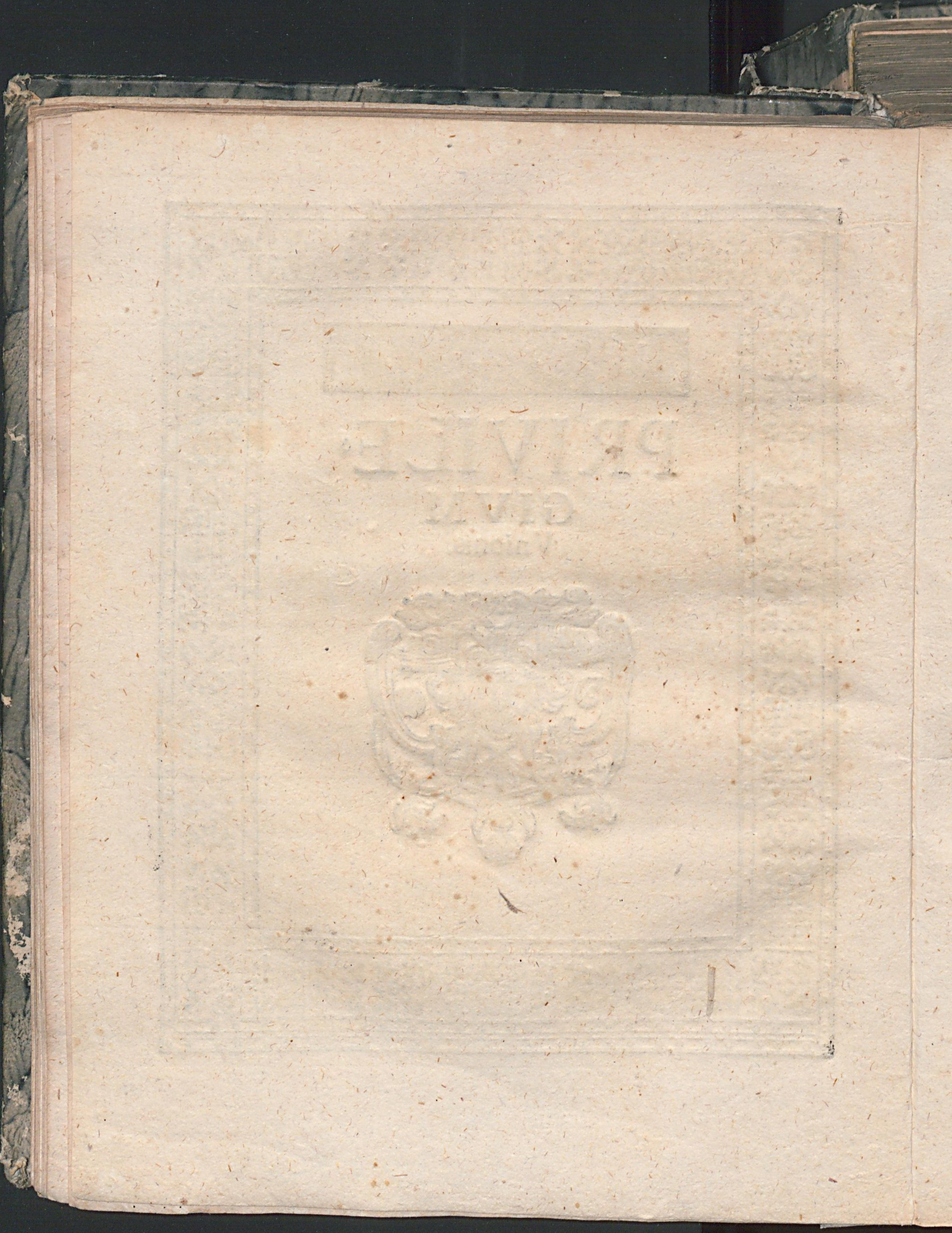


Lb 178

(b.b.1609)

Festina lente vobis futili illuc ibi.





LETATE QUERE ZU ERE GUERE ZU ERE || 2
XUERE ZU ERE GUERE ZU ERE || 3

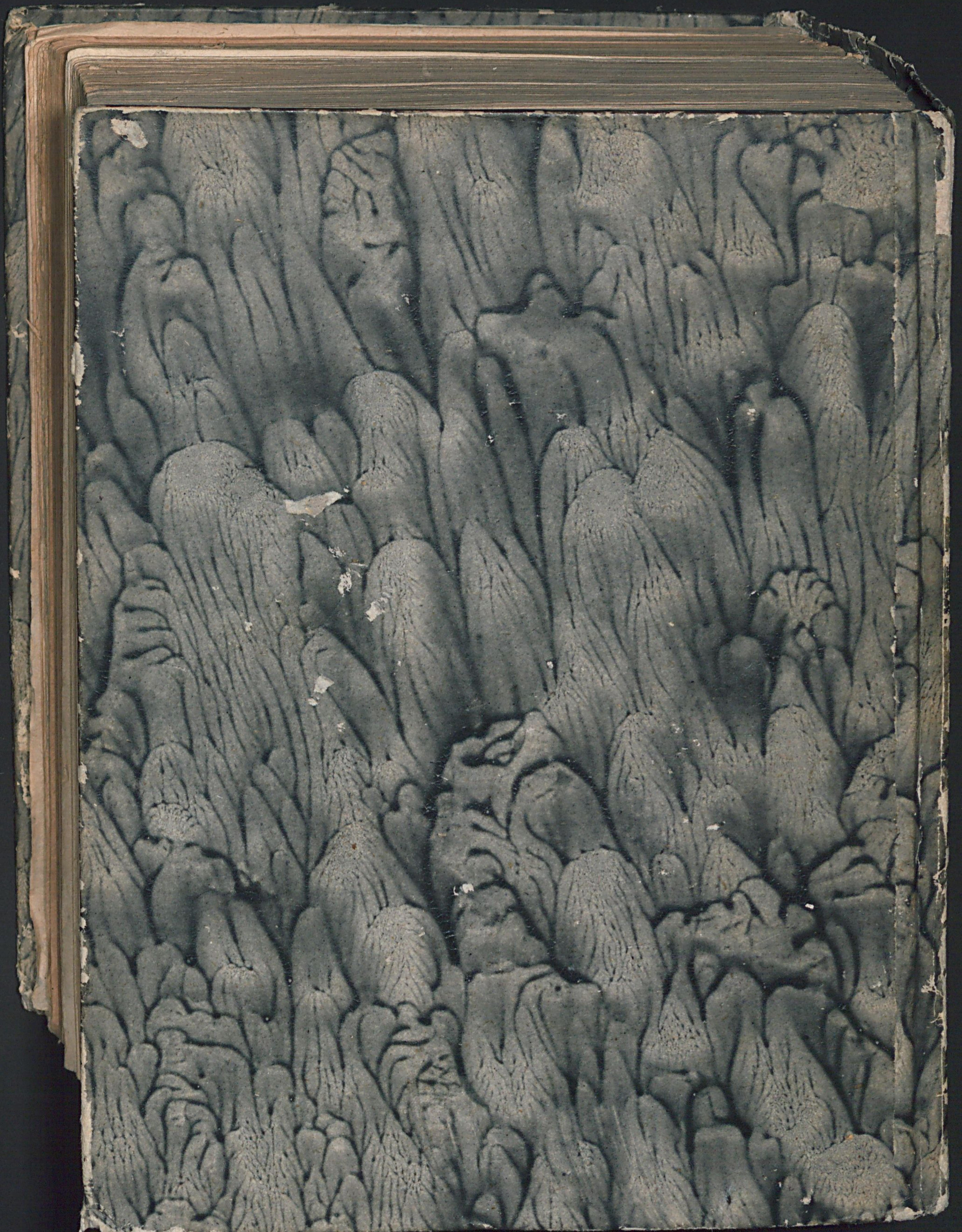
Ir Ferdinandt von Gottes
Gnaden / Erwehleter Römischer
Käyser / zu allen zeiten mehrer des
Reichs / etc. Bekennen öffentlich
mit diesem Brieff / vnd thun funde
allermenniglich / das vns der Hoch-
geborene / Wilhelms Herzog zu Gü-
lich / Cleve vnd Berge / Graue zu
der March / vnd Rauensperg / Herr
zu Rauenstein / vnser lieber Sohn
vnd Fürst / vndertheniglich zuerken-
nen geben / welcher massen / weylandt die auch Hochgeborenen Jo-
hans / Herzog zu Cleue / vnd Graue zur March / etc. Und Ma-
ria Herzogin zu Gülich vnd Berge / Gräuin zu Rauensperg /
etc. Seiner Lieb Vater vnd Mutter / in auffrichtung ihrer bey-
derseits Ehebethädigung / vnd inraumung aller iherer Liebden
Fürstenthumb vnd Lande / Nemlich / Gülich / Cleue / vnd Berge /
March vnd Rauensperg einmütiglich verglichen vnd verfragen /
das ixtgemelte Fürstenthumb vnd Lande / zu den ewigen Zagen /
beyeinander Unir vnd verbleiben sollen. Und vns darauff de-
mütiglich angesucht vnd gebeten / das wir solchen auffgerichteten
Vertrag / Union, vnd bewilligung obbenandter seiner Liebde
Fürstenthumb vnd Lande / auf Käyserlicher macht zu confir-
mirn, zu befrestigen / vnd zu besteten / gnediglich geruheten / Des
haben wir angeschen / solch des gedachten vnscrs lieben Sohns
vnd Fürsten Herzog Wilhelmen zu Gülich / gehorsamlich vnd
züñlich bitt / vnd die getrewen angenemn nützlichen dienst / so

A ij S. L.

S. L. Vor Eltern/vnd S. L. selbst weylandt vnsern Vorfahren
Römischen Käyfern vnd Königen/ auch vns vnd dem Heyligen
Reich/in mannigfeltige wege/offt vnd dict willig erzeiget haben/
vnd S. Liebe nicht weniger zu thun vndertheniglich vrbütig ist/
auch woll thun mag vnd soll / Und darumb mit wolbedachtem
muth/gutem zeitigem Rath/ vnd rechter wissen/berührten ge-
machten Vertrag/Union, vnd bewilligung/ gnediglich con-
firmirt,bekrefftigt/vnd bestetet/confirmirn,bekrefftigen/ vnd
besteten/dieselben auch/von Römischer Käyserlicher macht voll-
kommenheit/hiemit wissentlich in krafft dñs Brieffs / vnd mey-
nen/schen/vnd wollen/das obbestimpte S. L. Fürstenthumb vnd
Lande/Gülich Cleue/Cerge/Marc/ vnd Rauensperg/ so lange
die Succession S. L. Erben/von iherer Posteritet, in absteigen-
der Linien wehren/vnd verhanden sein würdet/zusammenluirt
and genzlich beyeinander vng: sondert/vnd vnterfrennet bleiben
sollen/vnd mögen/von allermenniglich vnuerhindert/ doch vns
vnd dein heiligen Reich vnsrer Recht vnd Gerechtigkeit/ so viel die
gemeinen Reichs Stewren/vnd anders belanget/in allwege für-
behalten/ Und gebieten dauff allen vnd jeglichen Churfürsten/
Fürsten/Geistlichen/vnd Weltlichen/Prælaten,Grafen/Frey-
en/Herrn/Rittern/Knechten/Haubtleuten/Landvögten/ Riz-
domben/Vögten/Pflegern/Vorwesern/Ambtleuten/Schul-
theissen/Bürgermeistern/Richtern/Rhätien/Bürgern/Ge-
meinden/vnd sonst allen andern vnsern/vnd des Reichs Unter-
thanen vnd Getreuen/was Würden/Standes/oder wesens die
sein/ernstlich vnd festiglich mit diesem Brieff/vnd wollen/das sie
ernandten vnsern lieben Sohn/ vnd Fürsten/Herzog Wilhel-
men zu Gülich/vnd obberürte S. L. Fürstenthumb vnd Lande/
bey angeregtm auffgerichtem Vertrag/ Union, vnd zusammen
verleibung obstehender massen/nicht hindern/noch irren/sondern
darbey

dat bey beruhiglich bleiben lassen / darwider nicht dringen oder bes-
schweren noch des Yemandts andern zuthun / gestatten / in keine-
weise / als lieb einem jeden sey / vnser vnnd des Reichs schwere vn-
gnade vnd straff / darzu ein Poen / nemlich vierzig March lottigs
Goldes zuuermeiden / die ein jeder / so offt er freuentlich herwieder
thete / halb in vnser vnd des Reichs Kammer / vnd den andern hal-
ben theil mehrgedachten vnsern lieben Sohn vnnd Fürsten / Her-
zog Wilhelmen zu Gülich / vnnachlessig zubezahlen verfallen
sein sol / Das meinen wir ernstlich / mit vrfundt diß Brieffs be-
siegelt / mit vnserm Käyserlichen anhangenden Insiegel. Geben
in vnser vnd des Reichstadt Augspurg / am Ein vnd zwanzigsten
Tag des Monats Iunij, nach Christi Geburt Fünffzehn hun-
dert / vnd im Neun vnd funfzigsten / Unserer Reiche des Römi-
schen im Neun vnd zwanzigsten / vnnd der andern im drey vnnd
dreyssigsten.

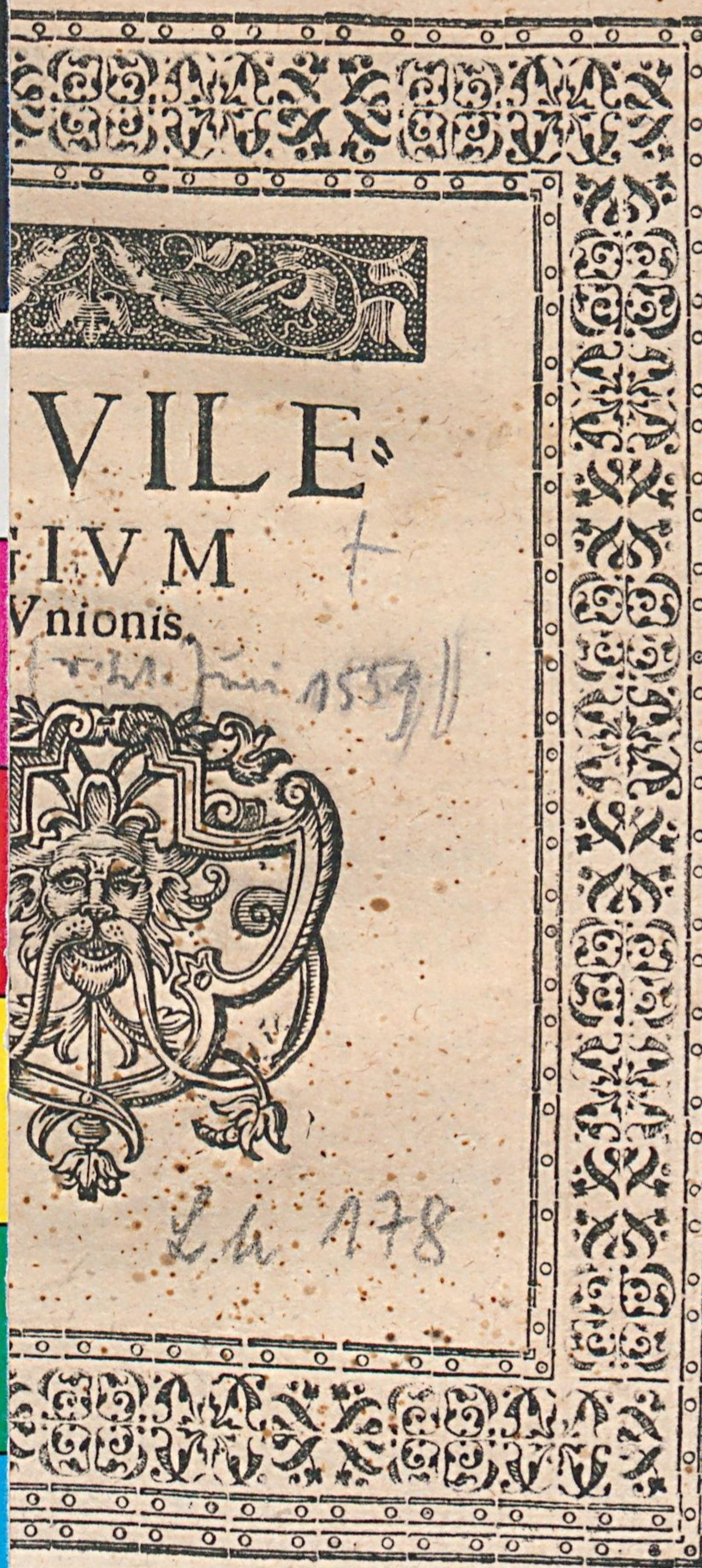




Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



b. 1669 1/2
B. Buch fürlich - esse ih.